

Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

8672 St. Kathrein am Hauenstein, St. Kathrein 132

Tel.: 03173/4030, Fax: 4030-4, UID: ATU28604301 E-Mail: gde@st-kathrein-hauenstein.steiermark.at

www.st-kathrein-hauenstein.at

Aktenzeichen: 593/54-2025

St. Kathrein am Hauenstein, 24.03.2025

Gegenstand:

Lukas Königshofer

Baubehördliche Bewilligung

Zu- und Umbau beim bestehenden Wohn- und Betriebsgebäude

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

	11.03.2025
Mit der Eingabe vom	HER PROPERTY AND ADDRESS OF THE PROPERTY ADDRESS OF THE PROPERTY AND ADDRESS OF THE PROPERTY ADDRE
hat	Lukas Königshofer
gemäß der gesetzlichen Grundlage	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz
	LGBI. Nr. 59/1995 i.d.g.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für	Zu- und Umbau beim bestehenden Wohn- und
	Betriebsgebäude
auf den Grundstücksflächen	Nr.: 727/1, .134 und 726/1
	EZ: 313 und 298
	KG: 68027 St. Kathrein am Hauenstein angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für	Zu- und Umbau beim bestehenden Wohn- und
	Betriebsgebäude
gemäß der gesetzlichen Grundlage	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle in St. Kathrein 54, 8672 St. Kathrein
	am Hauenstein
am:	Freitag, den 04.04.2025 um 09:00 Uhr
Verhandlungsleiter:	Bgm. Peter Knöbelreiter
Vernandiangsieter.	

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjetiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.